

26 c) Verteidigung der Gewalteneinheit. Die Staatsrechtler der DDR zeigen sich gegenüber der Kritik am Prinzip der Gewalteneinheit auffällig empfindlich. Sie wittern hier offenbar eine Einbruchsstelle, mittels derer die Suprematie der SED ins Wanken geraten könnte. Diese Empfindlichkeit wurde durch die Bestrebungen der Reformpolitiker in der CSSR genährt, die in ihrem Lande die Macht der Staatsorgane begrenzen und damit auch die Macht der KPC einschränken wollten - Bestrebungen, die freilich als Folge der Invasion von fünf Warschauer-Pakt-Mächten zunichte gemacht wurden. Schon vor dem Einmarsch wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR gegen Auffassungen polemisiert, die in der CSSR vertreten wurden. So wandte sich Karl-Heinz Schöneburg (Verfassung und Gesellschaft, S. 183) gegen den tschechischen Juristen V. Klokogka, der Einrichtungen zur Begrenzung und Kontrolle der politischen Macht auch im Sozialismus gefordert hatte.

Ernst Gottschling (Klassendiktatur und Teilung der Gewalten, S. 7/8) sieht vier Gründe für das »Eindringen der bürgerlichen Gewaltenteilungsideologie« in den Sozialismus:

1) Weil der Sozialismus nicht eine kurzfristige Übergangsphase in der Entwicklung sei, entstehe die irriige Schlußfolgerung, nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse müsse ein »ganz neues Modell des Sozialismus« kommen. 2) Die sozialistische Menschengemeinschaft mit ihrer Annäherung der anderen Klassen und Schichten an die Arbeiterklasse werde fälschlicherweise als eine Annäherung an den Zustand klassenloser Harmonie, allgemeinmenschlicher Eudämonie, im Sinne »reiner Demokratie« ohne Klassendiktatur aufgefaßt. 3) In Analogie der industriellen Arbeitsteilung, wie sie insbesondere die wissenschaftlich-technische Revolution erfordere, werde irrtümlich davon ausgegangen, daß sich die staatliche Verwaltung unabhängig vom Charakter der Produktionsverhältnisse vollziehe, das führe zu einer schädlichen Entpolitisierung und Entideologisierung der Verwaltung, zu ihrer Verselbständigung von den politischen Entscheidungen der Volksvertretungen. 4) Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer breiten antiimperialistischen Volksfront in den kapitalistischen Ländern, die Notwendigkeit, hier bürgerlich-demokratische Freiheiten zu verteidigen und auszunutzen, verführten diesen oder jenen dazu, die Unversöhnlichkeit zwischen bürgerlicher und sozialistischer Staatlichkeit abzuschwächen, die »Errungenschaften« kapitalistischer Staatlichkeit in den Sozialismus einbauen zu wollen, um angeblich nicht sektiererisch zu erscheinen, um angeblich den Sozialismus auch für Westeuropa »attraktiv« zu machen. Alle vier Gründe können in kritischer Sicht letztlich auf das Bedürfnis der Menschen zurückgeführt werden, Schutz vor der Allmacht des sozialistischen Staates und der ihn dirigierenden marxistisch-leninistischen Partei zu finden. Ein Mittel dazu ist die Verteilung der Staatsgewalt auf unabhängig voneinander gestellte Staatsorgane, wobei die Zahl drei der klassischen Gewaltenteilungslehre nur eine untergeordnete Rolle spielt. Entscheidend für die Stellung des einzelnen zur Staatsmacht ist, daß kein Staatsorgan ohne Kontrolle nach dem Maßstab des Rechts tätig sein kann. Sicher bleibt die Frage: »Quis custodiet custodes?« auch dann noch offen. Perfekte Lösungen werden sich wahrscheinlich niemals erreichen lassen. Aber dem einzelnen ist schon viel genützt, wenn er Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte gegen die Verwaltung erhält. (Auf die Problematik des Rechtsschutzes gegen Akte des Gesetzgebers, gegen den auch einige Anhänger der parlamentarischen Demokratie Bedenken haben und dessen Fehlen diese mit dem Rechtsstaat vereinbar halten, braucht hier nicht eingegangen zu werden.)